

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionschluss Montag früh 8 Uhr.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schillerstraße 6.
Druck: Vormärz-Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 63.

Inserentionspreis: vom 1. April 1922 ab:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgepaßene Nonpareilsetze 8 Mark,
Grotulationsanzeigen die Zeile 6 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 4 Mark.

Sonntag, den 23. April, Wahl der Delegierten zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress!

Die Wahlergebnisse unter Benutzung der Wahlprotokolle sind von den Wahlleitern bzw. gesammelt von den Zahlstellenvorständen sofort nach der Wahl an den Verbandsvorstand einzusenden; nach dem 28. April einlaufende Wahlergebnisse können nicht mehr berücksichtigt werden. Stimmzettel und Wählerlisten sind am Ort aufzubewahren, sie werden im Falle eines Wahlprotestes vom Verbandsvorstand eingefordert.

Das Material für die Delegiertenwahlen,

und zwar: Wahlvorschlagslisten, Wählerlisten und Wahlprotokolle, ist den Zahlstellen aus dem Hauptbureau zugestellt worden. Die Zahlstellen haben, wie bekanntgegeben wurde, dieses Material an ihre Zweigstellen im benötigten Umfange weiterzugeben. Wo das bisher versäumt sein sollte, muß es sofort geschehen. Etwa noch fehlendes Material muß schleunigst vom Hauptvorstand eingefordert werden.

Die Stimmzettel zu den Wahlen

müssen die Wahlkommissionen in den Wahlvororten herstellen lassen und den Zahlstellen ihres Wahlkreises nach der von den Zahlstellen angeforderten Zahl zusenden. Die Wahlvororte für die Wahl zum Verbandstag sind in weit größerer Zahl bestimmt als die Wahlvororte für die Wahl zum Gewerkschaftskongress. Für die Wahl zum Gewerkschaftskongress kommen nur 5 Wahlkreise und demnach auch nur 5 Wahlvororte in Frage, für die Wahl zum Verbandstag dagegen 54 Wahlkreise und ebensoviel Wahlvororte. Die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress und die Wahlvororte sind in Nr. 6/7 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlicht. Die Wahlkommissionen der Wahlvororte können daraus ersehen, welche Zahlstellen zu ihrem Wahlkreis gehören und welche sie mit Stimmzetteln zu beliefern haben, und die Zahlstellen können daraus ersehen, wohin sie die von ihnen aufgestellten Kandidaten mitzuteilen hatten und woher sie ihre Stimmzettel abzufordern haben. Die Adressen der Obmänner der Wahlkommissionen der Wahlvororte, an welche sich die Zahlstellen wegen Stimmzettel zu wenden haben, sind in Nr. 10 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlicht.

Um ein Beispiel anzuführen: Katibar ist Wahlvorort für die Wahl zum Verbandstag. Die Wahlkommission in Katibar bzw. der Obmann muß die Stimmzettel für die Wahl zum Verbandstag selbst herstellen lassen und an die Zahlstellen des betreffenden 5. Wahlkreises versenden. Für die Wahl zum Gewerkschaftskongress dagegen gehört Katibar zum 2. Wahlkreis in dem Wahlvorort Berlin und erhält die Stimmzettel von der Wahlkommission des Wahlvorortes Berlin.

Dies zur nochmaligen Mitteilung, weil trotz der vielen Hinweise teilweise noch Unklarheit zu herrschen scheint.

Zur Wahl am Sonntag, 23. April, zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress.

Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel, die der Zahlstellenstempel tragen müssen.

Die Stimmzettel zum Verbandstag sind von weißer, zum Gewerkschaftskongress von roter Farbe.

Die Stimmzettelausgabe erfolgt für beide Wahlen nach den Vorschriften des Wahlreglements unmittelbar hintereinander.

Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das mit seinen Beiträgen nicht länger als 6 Wochen im Rückstande ist (§ 13 des Statuts).

Auf der Reise befindliche Mitglieder wählen an dem Verbandsort, an dem sie sich am Tage der Wahl befinden, jedoch haben dieselben hinter ihrem Namen in der Wählerliste den Vermerk „Auf der Reise“ zu machen.

Das Wahllokal bestimmt die Ortsverwaltung. Größere Orte können in mehrere Bezirke mit je einem Wahllokal eingeteilt werden.

Die Wahlvorstände zur Leitung der Wahl in jedem Wahllokal, bestehend aus fünf Personen, ernennt die Ortsverwaltung, wo eine solche nicht besteht, der Bevollmächtigte des Vorstandes.

Wahlvorstand kann jedes wahlberechtigte Mitglied werden.

Die Einteilung der Wahlbezirke in größeren Orten nebst den dazugehörigen Wahllokalen ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Wahlhandlung hat zu erfolgen zwischen morgens 10 Uhr und abends 6 Uhr. Innerhalb dieser Zeit die Dauer der Wahlhandlung zu bestimmen, ist den einzelnen Ortsverwaltungen überlassen.

Während der Wahlhandlung darf sich kein Mitglied des Wahlvorstandes auf längere Zeit entfernen.

Mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder müssen stets der Wahlhandlung beimohnen.

Der Beginn der Wahlhandlung muß an dem von der Ortsverwaltung festgesetzten Zeitpunkt pünktlich erfolgen. Zunächst legitimiert sich der Wahlleiter durch Vorlegung seines Mitgliedsbuchs, schreibt seinen Namen in die für beide Wahlen bereitliegenden Listen ein, legt dann seinen Stimmzettel in der unten angegebenen Weise in den hierzu bestimmten Behälter, und zwar muß für die Wahl zum Verbandstag und zum Gewerkschaftskongress je ein besonderer Behälter vorhanden sein. In der gleichen Weise geben die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes ihre Stimme ab; erst hierauf folgen die etwa anwesenden Mitglieder.

Im Wahllokal sind die vom Verbandsvorstand gestellten Vorschlagslisten für beide Wahlen auszuhängen. In diese Vorschlagslisten sind die Namen sämtlicher für die betreffende Wahl aufgestellten Kandidaten handschriftlich einzutragen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge unter Beifügung der Kategorie, welcher der Kandidat angehört, und der Zahlstelle, welche ihn aufgestellt hat.

Jeder Wähler erhält im Wahllokal je einen weißen und roten Stimmzettel mit den aufgedruckten Namen der Kandidaten. Von den Namen sucht der Wähler sich diejenigen aus, welche er wählen will, die übrigen streicht er. Mehr gültige (also undurchstrichene) Namen darf der Stimmzettel nicht enthalten als Delegierte zu wählen sind. Der Stimmzettel ist vor der Abgabe so zusammenzufalten, daß der Name nicht von außen sichtbar ist. Vor der Abgabe des Stimmzettels hat sich das wählende Mitglied durch Vorlegen des Mitgliedsbuchs zu legitimieren und seinen Namen in die ausliegende Wählerliste einzuzichnen. Erst wenn das geschehen ist, darf der Wahlleiter das Einlegen des Stimmzettels in den dafür bestimmten Behälter gestatten. Das Einlegen des Stimmzettels erfolgt durch den Wähler selbst, doch hat der Wahlleiter darauf zu achten, daß von jedem Wähler nur ein Stimmzettel und dieser dann vorschriftsmäßig abgegeben wird. Mitglieder, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zur ordnungsmäßigen Abgabe ihres Stimmzettels zu veranlassen, und wenn sie sich dessen weigern, zurückzuweisen.

Unter keinen Umständen darf der Wahlvorstand ein Mitglied zur Wahlhandlung zulassen, das sich nicht durch sein Mitgliedsbuch legitimiert und nicht in die Wählerliste eingetragen hat. Auch dann nicht, wenn das Mitglied ihm persönlich als solches bekannt ist.

Die Kontrolle der wählenden Mitglieder erfolgt in folgender Weise: Jedes wählende Mitglied legt zunächst dem damit beauftragten Wahlvorstandsmitglied sein Mitgliedsbuch vor. Das Wahlvorstandsmitglied prüft dasselbe darauf hin, ob das Mitglied nicht über sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist; ergibt sich hierbei, daß das Mitglied über sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, so ist das betreffende Mitglied zurückzuweisen und zu veranlassen, daß es sein Mitgliedsbuch in Ordnung bringt bzw. durch die Ortsverwaltung in Ordnung bringen läßt. Ist dies geschehen, oder ist das Mitgliedsbuch von vornherein in Ordnung, so ist das betreffende Mitglied zu veranlassen, daß es seinen Namen in die Wählerliste einzeichnet.

Kein Mitglied darf sein Mitgliedsbuch zurückerhalten, bevor dasselbe abgestempelt ist.

Abgestempelt wird im Mitgliedsbuch auf der Innenseite des Hinterdeckels die Rubrik: „Verbandsstag“ und „Gewerkschaftskongress“ unter Ausfüllung der Jahresziffer.

Denjenigen Mitgliedern, die durch Tagesdienst verhindert sind, in der vorgeschriebenen Zeit ihren Stimmzettel persönlich abzugeben, ist es gestattet, sich schon vor der Wahl Stimmzettel vom Vorsitzenden auszuhandigen zu lassen, die erforderlichen Streichungen überzählig zu lassen, die erforderlichen Kandidaten vorzunehmen und die nun den Wahlvorschriften entsprechenden Stimmzettel im verschlossenen Kuvert dem Vertrauensmann der betreffenden Kategorie oder einem anderen Mitgliede zur vorschriftsmäßigen Abgabe an der Wahlurne mitzugeben, wobei das Mitgliedsbuch des verhinderten Wählers vorzuzeigen und abzustempeln ist.

Die Wahlhandlung ist zur festgesetzten Zeit zu schließen. Ein früherer Schluß der Wahlhandlung ist nur zulässig, wenn vor der für den Schluß vom Zentralwahlkomitee festgesetzten Zeit alle Mitglieder der Zahlstelle bzw. des Wahlbezirks gewähnt haben.

In einem wie im anderen Falle ist die Wahlhandlung vom Wahlleiter für „geschlossen“ zu erklären.

Nach Schluß der Wahlhandlung darf unter keinen Umständen noch ein Wähler zur Abgabe seiner Stimme zugelassen werden.

Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses erfolgt in jedem Wahllokal unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung in folgender Weise:

Zunächst wird die Zahl der zur Wahl Erschienenen aus der Wählerliste festgestellt.

Hierauf findet eine Durchzählung der abgegebenen, jedoch noch uneröffneten Stimmzettel statt, und erst nachdem diese Feststellungen in der gründlichsten, jeden Irrtum ausschließenden Weise geschehen sind, wird zur Eröffnung der Stimmzettel geschritten.

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht mit dem Stempelabdruck der Zahlstelle versehen sind;

wenn die Zahl der ungezeichneten Namen größer ist als Delegierte zu wählen sind;

wenn mehrere Stimmzettel mit verschiedenen Namen zusammengefalzt abgegeben worden, sind diese sämtlich ungültig.

Tragen mehrere zusammengefalzte, von einem Wähler abgegebene Stimmzettel die gleichen Namen, so ist von diesen Stimmzetteln nur einer gültig.

Ueber das Ergebnis der Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vorlagen sind den Zahlstellen zugehändigt.

Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses und Aufertigung des Protokolls sind die Protokolle von den Wahlkommissionen der Zahlstellen an den Verbandsvorstand einzusenden, zwecks Zusammenstellung der Resultate. Die sofortige Zusammenstellung ist notwendig, um erst nach erforderlicher Stichwahlen anordnen zu können. Die Stimmzettel und Wählerlisten bleiben in den Zahlstellen aufbewahrt und müssen auf Verlangen an den Verbandsvorstand eingesandt werden.

Gegen den Lebensmittelwucher.

Die Vorstände des ADGB, des KFD-Bundes, des Deutschen Beamtenbundes und des Deutschen Gewerkschaftsrings haben gemeinsam die nachstehenden dringlichen Anträge an die zuständigen Reichs- und Staatsministerien gerichtet:

1. Das Umlageverfahren für Kartoffeln ist wieder einzuführen.

2. Das Umlageverfahren für Brotgetreide ist beizubehalten und auszuweiten in dem Sinne, daß größere Mengen erfasst werden als im Wirtschaftsjahr 1921/22.

3. Der Reichsgetreidebestell ist eine Abteilung für die Kartoffelbewirtschaftung anzuschließen. Ferner sind die Vertreter der Gewerkschaften und Verbraucherverbände mehr als bisher zur Mitarbeit und Mitbestimmung bei der Reichsgetreide- bzw. Reichskartoffelbestelle heranzuziehen. Nach der jetzt vorliegenden Erfahrung scheint man dieselben lediglich als dekoratives Beiwerk zu betrachten.

4. Die Gerüchte, daß trotz des bestehenden Verbots Getreide noch immer im spekulativen Terminhandel, d. h. in sogenannten Lustgeschäften, gehandelt wird, wollen nicht verstummen. Es wird deshalb an die zuständigen Behörden das dringende Ersuchen gerichtet, diesen Gerüchten nachzugehen und, falls sie sich als unbegründet erweisen, für Beruhigung zu sorgen, andernfalls aber mit scharfer Hand einzugreifen.

5. Durch Verordnung oder Gesetz ist zu bestimmen, daß alle Kleinhandelsgeschäfte ohne Ausnahme verpflichtet sind, an allen zum Verkauf gestellten Waren die Preise deutlich sichtbar oder lesbar anzubringen. Die Polizeibehörden sind anzuweisen, auf die Durchführung dieser Verordnung streng zu achten und zugleich auf diese Weise eine Kontrolle der Preisgestaltung auszuüben.

6. Von den zuständigen Reichs- und Landesbehörden sind Maßnahmen zu treffen, die ein organisches Zusammenarbeiten der bestehenden Preisprüfungsstellen ermöglichen; insbesondere sollen dieselben in die Lage versetzt werden, die Vorgänge auf dem Gebiete der Preisgestaltung im ganzen Reiches dauernd beobachten und vergleichen zu können. Des ferneren sind die Preisprüfungsstellen anzuweisen, mehr als bisher Vertretern der Gewerkschaften und Verbraucherverbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Das System der Preisprüfungsstellen ist weiter auszubauen.

Im Falle der Ablehnung der Anträge 1-3 stellen die

bezeichneten Organisationsvorstände die nachstehenden Eventualanträge:

1. Die Konzeptionspflicht für den Anlauf von Kartoffeln ist auf alle Aufkäufer ohne Ausnahme, also auch auf diejenigen, die in dem Bezirk, wo sie wohnen, Kartoffeln aufkaufen, auszudehnen; und zwar mit sofortiger Wirkung.

2. Bei der Konzeptionspflicht ist auch die Bedürfnisfrage und zwar in allererster Linie zu berücksichtigen.

3. Der Verkauf an nicht konzeptionierte Aufkäufer ist genau so unter Strafe zu stellen, wie der Aufkauf durch solche.

Wünschenswert wäre es, wenn die Konzeptionspflicht auch von dem Nachwuchs abhängig gemacht würde, daß der Konzeptions Nachwuchs im Jahre 1921 tatsächlich Kartoffeln verteilt, also nicht bloß gekauft hat.

Zu vorstehenden Eventualanträgen ist zu bemerken, daß dieselben schon einmal von den Spitzenorganisationen eingereicht, vom Reichsernährungsministerium jedoch abgelehnt worden sind mit der Begründung, — daß darüber schon im November v. J. gesprochen worden sei! Man kann wirklich nicht sagen, daß das eine überzeugende Begründung ist. Das hat der Vorstand des DGB auch in seinem neuen Antragsschreiben zum Ausdruck gebracht.

Gesellschaftliche Unternehmungsformen.

Die Aufgaben der Betriebsräte zu den Aufsichtsräten lassen es geboten erscheinen, die Unternehmungsformen, soweit sie auf einem Gesellschaftsvertrag beruhen, kurz zu skizzieren. Es gibt:

1. Offene Handelsgesellschaften (HGB. § 105 ff.). Vereinigung mehrerer Personen zum Zwecke des Betriebes eines Handelsgewerbes zu einer Gesellschaft unter einer gemeinsamen Firma. Sie setzt einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag ohne bestimmte Formvorschrift voraus. Die Eintragung in das Handelsregister ist nicht unbedingt erforderlich. Nach außen tritt die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma auf. Jeder Gesellschafter kann sie vertreten, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Für die Verbindlichkeiten haften neben dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen jedes Gesellschafters in gleichem Rang. Nach innen kann die Kapitalbeteiligung jedes Gesellschafters eine verschiedene sein, ebenso die Gewinnbeteiligung. Auf jedem Gesellschafter haften, solange er der Gesellschaft angehört, ein Konkurrenzverbot in bezug auf Geschäfte, die gleichen Zweck verfolgen.

Jeder Gesellschafter ist zur Führung des Geschäftes befugt, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß sämtlicher Gesellschafter, durch die Eröffnung des Konkursverfahrens, Tod eines Gesellschafters und Konkursöffnung über das Vermögen eines solchen.

2. Kommanditgesellschaft (HGB. § 161 ff.). Es sind dieses Gesellschaften unter denselben Voraussetzungen wie die offenen Handelsgesellschaften, nur kommt noch hinzu, daß neben die unbeschränkt für die Gesellschaft haftenden haftenden Gesellschafter sogenannte Komplementäre, solche mit beschränktem Haftvermögen (Kommanditisten). Diese haften nicht mit dem ganzen Privatvermögen, sondern mit Höchstbeträgen, die im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen sind im Handelsregister eingetragen sind. Nach innen haben die Kommanditisten keine Geschäftsführung, sondern nur Kontrollrecht. Verteilung von Gewinn und Verlust nach dem Vertrag geregelt sein. Nach außen wird die Gesellschaft durch den unbeschränkt haftenden Gesellschafter vertreten. Der Tod des Kommanditisten ist kein Konkursgrund. Im übrigen gelten die Bestimmungen der offenen Handelsgesellschaft.

3. Stille Gesellschaft (HGB. § 235 ff.). Diese Gesellschaft tritt nach außen nicht hervor, der Geschäftsinhaber tritt unter eigenem Namen auf. Der stille Gesellschafter leistet eine Geschäftsbeilage und ist mit dieser an dem Gewinn und Verlust beteiligt. Im Falle eines Konkurses tritt er als Konkursgläubiger auf. Seine übrigen Rechte sind die eines Kommanditisten.

4. Aktiengesellschaften (HGB. 178 ff.). Diese sind Kapitalgesellschaften, deren Grundkapital in Anteile zerfällt, die regelmäßig nicht unter 1000 Mk. betragen dürfen. Die Gesellschafter sind hierunter, der eine oder mehr Aktien erwerben. Er haften nur für den Nennbetrag des übernommenen Anteils. Der Gesellschafter (Aktionär) kann nicht aussteigen, sondern nur seine Aktien verkaufen. Die Aktiengesellschaft erhält erst durch Eintragung in das Handelsregister Rechtskraft, nachdem die Gründung der Gesellschaft durch notariellen Vertrag erfolgt ist. Ebenso müssen die Satzungen der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen sein.

Organe der Aktiengesellschaft sind: Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan zur Überwachung der Geschäftsführung. Er ist für den Schaden haftbar, der durch seine Pflichtverletzung entsteht. Die Generalversammlung prüft die geschäftlich vorgelegte Bilanz und erteilt Entlastung.

Die Aktiengesellschaft löst sich auf mit dem Ablauf der festgesetzten Dauer auf Beschluß der Generalversammlung im Falle der Konkursanbahnung. Den Gläubigern haften nur das Gesellschaftsvermögen.

5. Kommanditgesellschaft auf Aktien (HGB. § 220 ff.). Diese Gesellschaft hat neben den Aktien auch persönlich haftende Gesellschafter. Diese, aber nicht mehr als die Hälfte, sind verbunden die Gesellschaft nach außen. Beispielsweise der Kommanditist werden durch den Aufsichtsrat angeführt. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein (§ 28 HGB.). Die Aktionäre üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Im übrigen treffen auf die Kommanditgesellschaften die Bestimmungen über die Kommanditgesellschaften und die der Aktiengesellschaften gleichzeitig zu. Die Kommanditgesellschaften auf Aktien sind meist sehr zahlreich vertreten.

6. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G.m.b.H.). Diese Gesellschaft ist eine in Anteile zerlegte

Kapitalgesellschaft. Das Stammkapital muß mindestens 20 000 Mk. betragen. Die Stammeinlage mindestens 500 Mk. Der Geschäftsanteil ist vererblich und vererblich. Wird er abgetreten, bedarf es der notariellen Form. Die Gründung erfolgt durch einen notariellen Vertrag und durch die Eintragung in das Handelsregister. Für die Verbindlichkeit haften den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Die Führung der Geschäfte erfolgt durch die Geschäftsführer, ebenso die Vertretung nach außen. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Generalversammlung gefaßt.

Ein Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es ist aber je nach dem Gesellschaftsvertrage zulässig, einen zu bestellen. Ist nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen, so finden auf denselben, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, die für den Aufsichtsrat der Aktiengesellschaften nach § 243 Abs. 1, 2, 4, §§ 244 bis 248 und § 249 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuches geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 52 Gef. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung).

7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GG.). Die Bildung dieser Unternehmungsform erfolgt unter Zugrundelegung des „Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 1. Mai 1889 in der Fassung vom 20. Mai 1889 als sogenannte eingetragene Genossenschaften. Es sind wirtschaftliche Vereine, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch eigenen Geschäftsbetrieb bezwecken. Der § 1 des GG. zählt namentlich folgende Genossenschaften auf:

- 1. Rohstoff- und Kreditvereine; 2. Rohstoffvereine; 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse; 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften); 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsmitteln in großer und Abfall im kleinen (Konsumvereine); 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung auf gemeinschaftliche Rechnung; 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen.

Die Genossenschaft (Verein) muß in das Genossenschaftsregister eingetragen sein. Sie hat Rechtsfähigkeit und Kaufmannseigenschaft. Bei der Gründung verlangt das Gesetz mindestens 7 Genossen und die Eintragung der Gesellschaft in das Register. Mitglied wird, wer beiträgt und die Satzungen unterschreibt. Der Rücktritt kann jederzeit frei erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann aber auch Ausschluß erfolgen. Die Einlage, die ein Genosse macht, ist sein Geschäftsanteil und ist so am Gewinn beteiligt.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates müssen Genossen sein. Die Generalversammlung hat die Bilanz zu genehmigen und zu bestimmen, welcher Betrag auf den Gewinn oder den Verlust der einzelnen Genossen fällt.

Die Auflösung der Genossenschaft kann freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Zwangsweise, wenn die Zahl der Genossen unter 7 fällt, durch Konkurs oder im Verwaltungsverfahren.

Es gibt Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften: mit unbeschränkter Haftpflicht; die Genossen haften den Gläubigern wegen des im Konkurs erlittenen Ausfalls unbeschränkt und haben auch nach innen unbegrenzte Deckungspflicht;

mit beschränkter Haftpflicht; die Mitglieder haften nach innen mit beschränkter Deckungspflicht, nach außen nur für bestimmte Summen; mit unbeschränkter Rückzahlungspflicht (festen); hier haften die Mitglieder nach außen überhaupt nicht, nach innen unbegrenzt.

Die Betriebsräte werden nur erhoben können, ob sie in den Aufsichtsrat der Gesellschaft, in der sie gewählig sind, Vertreter wählen können. Retireter können gewählt werden, wo nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat besteht, in:

- 1. Aktiengesellschaft (gesetzl. Aufsichtsrat); 2. Kommanditgesellschaft auf Aktien (gesetzl. Aufsichtsrat); 3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (nur wenn im Vertrag der Gesellschaft ein Aufsichtsrat vorgesehen ist); 4. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die letztgenannten Genossenschaften schreibt der § 9 GG. vor, daß die Aufsichtsratsmitglieder Genossen sein müssen. Dieses kommt aber nur dann in Betracht, wenn es den Betriebsratsmitgliedern freisteht, Genosse zu werden und es ihnen andererseits billigerweise zugewendet werden kann. Ist eine dieser beiden Voraussetzungen dem Betriebsratsmitglied nicht möglich, findet der Paragraph keine Anwendung.

Betriebsräte, mag das auch geordnete Recht aus und entfaltet die besten und fruchtbarsten Folgen.

Adolf Grimm.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Uns wird geschrieben: In letzter Zeit beklagten sich viele Arbeitnehmer und auch einige Arbeitnehmer-Ortsverbände bei mir darüber, daß die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie in meiner Broschüre in allgemeiner verständlicher Weise wiedergegeben sind, von den Arbeitgebern nicht beachtet werden und daß sogar mehrere Finanzämter das Gesetz zum Schaden der Arbeitnehmer falsch auslegen!

Es handelt sich dabei meistens um die auf der dritten Seite meiner Broschüre: „Ist mein Lohnsteuerabzug richtig?“ (Verlag Gustav Hönemann, Halle a. S. Seite 2), unter Nr. 2 mit dem feilischen Kernwort „sehr wichtig“ wiedergegebenen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die infolge Krankheit oder Arbeitsruhe rückständig gebliebenen Erwerbsfähige bei den darauffolgenden Lohnauszahlungen zu berücksichtigen sind. Das Gesetz ist zwar in dieser Beziehung nicht so deutlich wie meine für die Arbeitnehmer bestimmte allgemeinverständliche Darstellung, aber dennoch läßt es bei genauer Prüfung und bei einigermaßen logischer Denkweise keine andere Auslegung zu, als die von mir in meiner Broschüre wiedergegebene. Der § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juni 1921 lautet wie folgt:

„Ist der Arbeitnehmer während einer Lohnperiode bei einem Arbeitgeber regelmäßig beschäftigt, so wird die Gewährung der für die Lohnzahlungsperiode vorgesehenen Ermäßigung bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht dadurch ausgeschlossen, daß er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn bezogen hat.“

Wörtlich genommen, soll also der auf die Lohnzahlungsperiode (Lohnwoche usw.) entfallende Steuerermäßigungssatz vom 10proz. Steuerbetrag stets in Abzug kommen, auch wenn für einen Teil der Lohnzahlungsperiode kein Lohn gezahlt ist.

Was geschieht nun aber, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit, Arbeitsruhe usw. für eine ganze Lohnperiode oder für mehrere Lohnperioden keinen Lohn bezogen hat?

Mein Gewährsmann, der an den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften teilgenommen hat, vertritt die Auffassung, daß dieser Paragraph unglücklich abgefaßt ist und zu Irrtümern Veranlassung gibt, obwohl er mit einem anderen Paragraphen des Gesetzes in Widerspruch steht. In Wirklichkeit sollte durch das Gesetz die Bestimmung getroffen werden, wie sie in meiner Broschüre auf der dritten Seite unter Nr. 2 Absatz 2 wiedergegeben ist.

Sobald die Arbeitgeber in Übereinstimmung mit den Finanzämtern den § 9 der Durchführungsbestimmungen wörtlich auslegen und rückständig gebliebenen Steuerermäßigungssätze nicht berücksichtigen, sofern der Arbeitnehmer nicht nur für einen Teil der Lohnzahlungsperiode, sondern für eine ganze Lohnzahlungsperiode bzw. mehrere Lohnzahlungsperioden keinen Lohn bezogen hat, setzen sie sich in Widerspruch zum § 37 der Durchführungsbestimmungen, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, 10 Proz. des Arbeitslohnes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde oder dem Finanzamt festgesetzten Jahresgesamtermäßigung einzubehalten! Sollte also ein Arbeitgeber den für jede Lohnzahlungsperiode in Frage kommenden Teilbetrag einmal oder mehrere Male mangels Lohnzahlung infolge Krankheit oder Arbeitsruhe usw. nicht berücksichtigen, so wäre er selbstverständlich außerstande, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und die Jahresgesamtermäßigung zu berücksichtigen! Einzelne Finanzämter stellen sich auf den Standpunkt, daß in solchen Fällen, wo bei einer oder mehreren Lohnzahlungsperioden die Steuerermäßigung nicht berücksichtigt worden sei, nach § 49 Absatz 2 EStG. die besondere Veranlagung beantragt werden könne. Welcher Arbeitnehmer aber wird sich dieser Mühe unterziehen? Außerdem soll der Grundgedanke des Gesetzes doch der sein, Veranlagungen soweit als irgend möglich entbehrlieh zu machen! Wenn aber nach der Selbstaussage dieser Finanzämter verfahren wird, und der Arbeitgeber die infolge Krankheit oder Arbeitsruhe usw. rückständig gebliebenen Ermäßigungssätze nicht bei den darauffolgenden Lohnzahlungen zu berücksichtigen hat, so wird die Veranlagung keinesfalls entbehrlieh gemacht, sondern gefördert.

16. Tagung des DGB.

am 28. und 29. März.

In Ergänzung des Geschäftsberichts wies Leipart unter anderem auf die bevorstehende Konferenz von Genoa hin und empfahl, sich keine große Hoffnungen über deren Erfolg zu machen. Trotz der steigenden Teuerung versuchten die Unternehmer in verschiedenen Ländern, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern. Wir können allmählich in eine Periode der Abwehrkämpfe. Die Gewerkschaften müßten ihr finanzielles Mittelrecht rechtzeitig stärken. Nicht alle Verbände hätten in bezug auf die Erhöhung der Beiträge die Zeit richtig ausgenutzt. Auch die Agitation dürfe nicht erlahmen; einem Mitgliederverlust müßten die Gewerkschaften entgegenwirken.

Der Bericht gab dem Ausschuss zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlaß. Nichtsdestoweniger entspann sich eine lebhafte Aussprache, hauptsächlich über verschiedene bevorstehende Aufgaben des DGB. Die Aussprache drehte sich vornehmlich um Bildungsfragen, Reiseer, Schlichtungsordnung, Reparationsfrage, Wochentage. Zu letzterem wurde die Entschliebung angenommen, die wir schon in Nr. 14 der „Verbandszeitung“ veröffentlicht haben.

Die Massenansammlung in Dänemark veranlaßte den Ausschuss ebenfalls zur Stellungnahme. Einmütig war er der Auffassung, daß den dänischen Arbeitern jene mögliche Hilfe geleistet werden müsse. Das hätten sie allein schon durch ihre stets, auch durch die Tat bewiesene treue gewerkschaftliche Bundesgenossenschaft verdient. Auch Geldhilfe soll den dänischen Kämpfern gewährt werden, abgesehen dies durch die Entwertung der deutschen Mark sehr erschwert wird. Der Ausschuss beschloß, daß die Gewerkschaften zu diesem Zweck für jedes männliche Mitglied 5 Mk. und für jede weibliche 3 Mk. an die Bundeskasse abzuführen haben und daß der Betrag den dänischen Gewerkschaften zu übermitteln sei.

Für den bevorstehenden Gewerkschaftskongress hatte der Bundesvorstand Anträge zur Aenderungs der Bundesstatuten ausgearbeitet, die er dem Ausschuss unterbreitete. Einen Teil der Anträge hieß der Ausschuss gut, während ein anderer Teil zurückgestellt wurde.

Auch beschäftigte sich der Ausschuss mit den vielfachen Wünschen nach einem einheitlichen Mitgliedsbuch. Es soll ein Muster ausgearbeitet werden, dessen Einführung sich für solche Verbände empfiehlt, die das Bedürfnis nach einem einheitlichen Mitgliedsbuch befunden haben. Die Einführung von Mitgliedskarten für neu eintretende Mitglieder wird sich leichter durchführen lassen. Vielleicht läßt sich auch schon eine einheitliche Beitragskarte einführen. Ebenfalls soll eine Musterfassung ausgearbeitet werden, um eine allmähliche Vereinigung der Gewerkschaften anzubahnen.

Wichtigste die sich bei früheren Streiks gezeigt hatten, an denen mehrere Gewerkschaften beteiligt waren, hatten zu beschweren einiger Verbände geführt. Der Ausschuss hatte schon früher eine Kommission gewählt, die Regeln für die Führung und Unterstützung von Streiks ausarbeiten sollte, die dem Gewerkschaftskongress zu unterbreiten und sodann den Verbandstagen der einzelnen Gewerkschaften zur Annahme zu empfehlen seien. Entsprechend

*) Abkürzungen: HGB. = Handelsgesetzbuch; G. m. b. H. = Gesetz betreffend Gesellschaft mit beschränkter Haftung; GG. = Genossenschaftsgesetz (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften).

der Bedeutung der Sache entspann sich eine sehr lebhaft...
Ausprache, die in mehreren Punkten Klarung brachte.

Bewegungen im Verufe.

Brauereien, Bierniederlagen.

Göttingen. Unsere sehr gut besuchte Versammlung am 5. April nahm Stellung zu den am selben Tage stattgefundenen Verhandlungen.

Celzig. Eine starkbesuchte Versammlung am 15. März nahm Stellung zum Verbandstag und Gewerkschaftskongress.

Thüringen. Die Verhandlungen über unsere Forderungen vom 13. März zeitigten folgendes Ergebnis: Vom 15. März ab eine Feuerungszulage von 100 Mk. und vom 1. April ab 75 Mk. pro Woche.

Malzfabriken. Thüringen. Mit der Interessensvereinigung Thüringer Malzereien wurde folgende Vereinbarung getroffen: Auf die zurzeit zu zahlenden Löhne werden vom 15. bis 31. März 75 Mk. für die Lohngruppen I und II und 30 Mk. für die Lohngruppe III (Jugendliche und Frauen) bewilligt.

Mühlen. Gumbinnen (Ostpr.). In Nr. 11 der Verbandszeitung berichteten wir, daß die dortigen Mühlenarbeiter in letzter Zeit zu unserer Organisation übertraten.

Gumbinnen. In der überaus zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 2. April berichtete Kollege Laut über den derzeitigen Stand der Lohnbewegungen.

Frankfurt a. M. In der überaus zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 2. April berichtete Kollege Laut über den derzeitigen Stand der Lohnbewegungen.

Frankfurt a. M. In der überaus zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 2. April berichtete Kollege Laut über den derzeitigen Stand der Lohnbewegungen.

Verchiedene Betriebe.

Frankfurt a. M. In der überaus zahlreich besuchten Mitgliederversammlung am 2. April berichtete Kollege Laut über den derzeitigen Stand der Lohnbewegungen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung nahm die Versammlung Stellung zu den vom Hauptvorstand angeschriebenen erhöhten Beitrag.

Korrespondenzen.

Plattling (Niederbayern). Durch Kollegen Reiberger-Landschut wurde für den Agitationskreis Plattling und Umgebung eine Kreisversammlung einberufen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

So wird die Treue belohnt! Der Arbeiter Ernst Beilke steht bereits 31 Jahre bei dem Mühlenbesitzer Wolff, Kolberg, in Arbeit.

Arbeitslosigkeit im Verbands im Februar 1922. Von den in den Berichten angegebenen 81062 Mitgliedern des Verbandes waren am Schluß der letzten Februarwoche arbeitslos 874 (im Vormonat 804), davon 655 (622) männliche und 119 (109) weibliche.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Brauerei Messerschmidt in Schmalkalden ist in den Besitz einer Saalfelder Brauerei übergegangen.

Die Brauerei Schmidt u. Guttenberger in Baisheim-Gersheim (Saargebiet) wird von der Park- und Bürgerbräu Zweibrücken übernommen.

Die Aktienbrauerei Schloß Chemnitz und Brauerei zum Felsenkeller in Dresden sind zu einer Interessengemeinschaft vereinigt.

Zwischen dem Riebeck-Brauereikonzerne und der Aktienbrauerei Neustadt-Magdeburg ist eine Interessengemeinschaft abgeschlossen worden.

Der Riebeck-Konzern hat die Braukommune Glogau übernommen.

Unter der Firma Unionbrauereien wurde in Kehl eine Aktiengesellschaft mit 20 Mill. Mk. Aktienkapital gegründet.

Kapitalerhöhung beantragten bzw. beschlossen: Vereinsbrauerei Delsnik um 0,75 auf 1,5 Mill. Mk.; Berliner Dampfmühlen A.-G. um 2,2 auf 5 Mill. Mk.; Hamburger Mälzerei A.-G. um 2,4 auf 4,2 Mill. Mk.; Weingroßhandlung J. C. Putter, Berlin, um 1,5 auf 6 Mill. Mk.; Park- und Bürgerbräu, Pirmasens, um 2 Mill. Mk.; Gorkauer Sozietätsbrauerei um 7,5 auf 11 Mill. Mk.; Riebeckbrauerei, Leipzig, um 24 auf 50 Mill. Mk.; Weinfirma Schulz Grünlat A.-G., Radesheim, um 2 auf 5 Mill. Mk.; Zuckerbräu, Nürnberg, um 4 auf 10 Mill. Mk.

Opfer des Berufs. Der Kollege Billmeier, Bierführer der Stadtbrauerei Spalt, wurde vom eigenen Fuhrwerk überfahren und getötet.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Der Zentralvorstand des Verbandes der Schiffszimmerer hat mit dem Ausschuß und den Bezirksleitern in gemeinsamer Sitzung am 19. März beschlossen, daß der Beitrag auf annähernd 80 Proz. des Stundenverdienstes zu bemessen und zu halten sei.

Table with 3 columns: nach 13 Beitragswochen, 12 Mk., 9 Mk. Rows show various contribution amounts like 13, 26, 52, 104, 156, 260, 520.

Außerdem täglich 2 Mk. für jedes schulpflichtige Kind. Eine Urabstimmung über diese Vorlage soll bis zum 22. April vollzogen sein.

Der Hauptvorstand des Verbandes der Fleischer schlägt zum Verbandstag Beiträge von 4 bis 18 Mk. vor, beginnend mit bis 360 Mk. Wochenverdienst, steigend immer um 2 Mk. je 120 Mk. Wochenverdienst.

Der erweiterte Beirat des Metallarbeiterverbandes beschloß in seiner Tagung vom 21. bis 23. März Erhöhung der Beiträge um 1, 3 und 4 Mk., so daß die Beiträge jetzt betragen 2, 7 und 11 Mk.

Selbe Verne im Gewerkschaftsring (Hirsch-Dunker). Uns wird geschrieben: Es ist verständlich, daß die Hirsch-Dunker'schen Gewerkschaften in der Aufnahme von Arbeitnehmervereinigungen nicht besonders konsequent sind.

Der Deutsche Fleischergefellensbund, Sitz Berlin, ist eine ausgesprochen gelbe Organisation, von den Fleischermeistern gefördert und unterstützt, um als Gegengewicht gegen den Zentralverband der Fleischer zu dienen.

Bei einer Anzahl von Lohnbewegungen werden diese neugeborenen Hirsche von den Fleischerinnungen lebhaft dazu benutzt, um die Lohnbewegungen der freien Gewerkschaft abzumürgen.

Dahingegen solcher Fälle lassen sich anführen. Die Zentralleitung des Gewerkschaftsringes ist darüber informiert, ohne daß sie auf den Fleischergefellensbund einwirkt, von diesen gelben Methoden abzulassen.

